

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 02. Juli 2024

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
VEITHEN E., ~~SCHRÖDER-MASSON S.~~, DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2024;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2024 zu genehmigen.

FORSTWESEN

Einverständniserklärung zum vorbereitenden Synthesedokument, welches die großen Leitlinien des zukünftigen Entwurfs des Forsteinrichtungsplans der Wälder der Gemeinde AMEL vorstellt
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, insbesondere Artikel 57, der festhält, dass alle Forsten und Wälder der juristischen Personen öffentlichen Rechts mit einer über zwanzig Hektar großen zusammenhängenden Fläche einem Forsteinrichtungsplan unterliegen;

Aufgrund der Verpflichtung der Gemeinde AMEL, ihr Waldeigentum durch ihren Beitritt zur PEFC-Zertifizierung nachhaltig zu bewirtschaften (PEFC/141);

Aufgrund von Punkt 3 der PEFC-Charta, der festhält, dass sich der öffentliche Waldeigentümer dazu verpflichtet, einen periodisch überarbeiteten Forsteinrichtungsplan zu erstellen oder erstellen zu lassen, der zumindest den Ausgangszustand seines Waldeigentums enthält, die verschiedenen Funktionen des Waldes berücksichtigt, die Zonen der prioritären Zweckbestimmung zum Schutz des Wassers und der Böden sowie der Erhaltung der charakteristischen und seltenen Lebensräume identifiziert, die Festlegung und Hierarchisierung der Ziele sowie die zeitliche und räumliche Planung der Bewirtschaftungsvorgänge enthält;

Aufgrund von Artikel 50 §1 des Forstgesetzbuches, der einerseits festhält, dass der Forsteinrichtungsplan durch den in dieser Eigenschaft von der Regierung bezeichneten Bediensteten (gemäß den Artikeln D.49 bis D.57 und D.61 des Buches I des Umweltgesetzbuches und für ihre Durchführung getroffenen Bestimmungen) ausgearbeitet wird, d.h. in vorliegendem Fall durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie - Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - Abteilung Natur und Forsten - Direktion MALMEDY-BÜLLINGEN - Avenue Mon-Bijou 8 in 4960 MALMEDY, und der andererseits vorsieht, dass dieser Entwurf des Einrichtungsplans dem Eigentümer zur Stellungnahme unterbreitet wird;

In Anbetracht des vorbereitenden Synthesedokuments, welches die großen Leitlinien des zukünftigen Entwurfs des Forsteinrichtungsplans der Wälder der Gemeinde AMEL vorstellt und durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie - Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - Abteilung Natur und Forsten - Direktion MALMEDY-BÜLLINGEN - Avenue Mon-Bijou 8 in 4960 MALMEDY, erstellt und dem Gemeinderat am 10.05.2024 übermittelt wurde;

In Erwägung dessen, dass der Zwischenbericht über die Revision der Forsteinrichtung dem Gemeinderat

Verkauf des Pfarrhauses in WALLERODE durch die Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE - Gutachten
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 21 §2 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass die Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE am 23.04.2024 einen Antrag bei der Gemeinde ST.VITH bezüglich des Verkaufs des in 4780 WALLERODE, Oberstraße 3 auf der Parzelle Gem. 2 (WALLERODE), Flur G, Nr. 89A gelegenen Pfarrhauses eingereicht hat;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums der Gemeinde ST.VITH vom 07.05.2024 betreffend die Abgabe eines Gutachtens zum Verkauf des Pfarrhauses durch die Kirchenfabrik WALLERODE, wodurch die Gemeinde ein günstiges Gutachten erstellt hat;

In Anbetracht dessen, dass ein Teil der Ortschaft WALLERODE auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL liegt und die Gemeinde AMEL infolgedessen ebenfalls ein Gutachten über den Verkauf des Pfarrhauses abgeben muss;

Nach Durchsicht des Antrags des Rendanten der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 09.06.2024 auf Erstellung eines Gutachtens zum Verkauf des Pfarrhauses durch die Kirchenfabrik und nach Durchsicht der dem Antrag beigefügten Dokumente;

In Erwägung dessen, dass der ehemalige Wohnbereich der Immobilie sich in einem desolaten Zustand befindet und in diesem Zustand nicht als Wohnung vermietet werden kann;

In Erwägung dessen, dass der zweite Teil der Immobilie (Pfarrheim) in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts kernsaniert wurde;

In Erwägung dessen, dass die Kirchenfabrik die Immobilie jedoch nur nach umfassenden Arbeiten wieder nutzen kann, jedoch nicht über die dafür notwendigen finanziellen Mittel verfügt;

In Anbetracht dessen, dass das Einverständnis des Bistums LÜTTICH vorliegt, die Verkaufsprozedur einzuleiten;

In Anbetracht der erfolgten Veröffentlichung mit einem Lastenheft;

In Anbetracht dessen, dass die Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE eine Reihe von Bedingungen an den Verkauf der Immobilie knüpft;

In Anbetracht dessen, dass die VoG "Zesame für Walert" ein Angebot für den Ankauf der Immobilie in Höhe von 22.000,00 € eingereicht hat;

In Anbetracht des Wertermittlungsgutachtens des Landmessers und Immobiliensachverständigen Herrn Alfred JOSTEN vom 28.08.2023;

In Anbetracht dessen, dass es fraglich erscheint, dass ein höheres Angebot als das der VoG "Zesame für Walert" eingereicht wird;

In Erwägung dessen, dass die Kirchenfabrik weiterhin für die Unterhaltskosten und Steuern für die Immobilie aufkommen muss, solange sie nicht verkauft wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE aus den vorgenannten Gründen in der Sitzung des Kirchenfabrikrats vom 22.04.2024 beschlossen hat, das Angebot der VoG "Zesame für Walert" zu genehmigen;

In Anbetracht dessen, dass der Verkaufserlös dem Investitionsfonds der Kirchenfabrik WALLERODE gutgeschrieben wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Verkauf des in 4780 WALLERODE, Oberstraße 3 auf der Parzelle Gem. 2 (WALLERODE), Flur G, Nr. 89A gelegenen Pfarrhauses günstig zu begutachten.

Artikel 2. Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung wird den nachfolgenden Behörden und Instanzen zur Kenntnisnahme zugestellt:

- Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
- Dem Kirchenfabrikrat der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE

- Dem Gemeindegremium der Gemeinden ST.VITH
- Dem Bistum LÜTTICH

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Festlegung der finanziellen Beteiligung am Notarztdienst der Klinik St. Josef ST.VITH für das Rechnungsjahr 2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses vom 08.03.2018 über die Abänderung des Verteilerschlüssels zur Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes der Klinik St. Josef ST.VITH;

In Anbetracht des Antrags der Klinik St. Josef ST.VITH VoG vom 19.06.2024 auf Auszahlung der Anzahlung für den mobilen Dienst für Notfallmedizin und Reanimation (SMUR) auf Basis des Abschlusses 2023;

In Anbetracht dessen, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Defizit des Notarztdienstes bei 70 % liegt, während die Beteiligung der Klinik am Defizit bei 30 % liegt;

In Anbetracht dessen, dass sich der Anteil der Gemeinde AMEL nach Berücksichtigung aller Kriterien gemäß der durch die Klinik St. Josef VoG aufgestellten Liste auf 94.046,85 € beläuft und dass sich der Betrag der Anzahlung (70 %) somit auf 65.832,80 € beläuft;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 6-2024 der Finanzdirektorin vom 20.06.2024;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

Artikel 1. Solidarisch mit den vier Eifelgemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH und mit der VoG Klinik St. Josef ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef ST.VITH für das Haushaltsjahr 2024.

Artikel 2. Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen: der Beitrag des Föderalstaates; der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft; die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird und eventuell anderer Beiträge.

Artikel 3. Die VoG Klinik St. Josef in ST.VITH übernimmt 30 %, die Gemeinden 70 % (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der fünf Eifelgemeinden verrechnet werden. Der Betrag der Anzahlungen der Gemeinde AMEL beläuft sich auf 65.832,80 € (70% von 94.046,85 €).

Artikel 4. Als Verteilerschlüssel der ersten 50% wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des Verrechnungsjahres angenommen.

Artikel 5. Vorstehender Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;
2. Die Klinik St. Josef VoG in ST.VITH VoG;
3. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Festlegung einer Gebühr für das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten in Bezug auf Namensänderungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Verfassung Belgiens, insbesondere Artikel 74;

Aufgrund des Alten Zivilgesetzbuches, insbesondere Artikel 63;

Aufgrund des Gesetzes vom 07.01.2024 zur Änderung des alten Zivilgesetzbuches und des Gesetzes über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, um das Verfahren der Namensänderung flexibler zu gestalten (SB 19.01.2024);

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

In Anbetracht dessen, dass infolge des Gesetzes vom 07.01.2024 Anträge zur Nachnamensänderung ab dem 01.07.2024 beim Standesamt der Gemeinde eingereicht werden müssen;

In Erwägung dessen, dass die Bearbeitung dieser Anträge mit einem relativ hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden in diesem Fall eine Gebühr erheben können und es sich empfiehlt, hierfür einen Betrag festzulegen, der zur Abdeckung der Bearbeitungskosten dient;

In Erwägung dessen, dass durch Ratsbeschluss vom 18.10.2018 die Gebühr für das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten in Bezug auf Vornamensänderungen auf 200,00 € festgelegt wurde;

In Erwägung dessen, dass es angebracht erscheint, die Gebühr für das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten in Bezug auf Nachnamensänderungen ebenfalls auf 200,00 € festzulegen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde AMEL wird ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses eine Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Änderung von Nachnamen erhoben.

Artikel 2. Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

- Beantragung einer Nachnamensänderung: 200,00 €.

Artikel 3. Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die eine Nachnamensänderung beantragt.

Artikel 4. Die Gebühr ist bei der Beantragung durch den Antragsteller zu entrichten. Im Falle einer Ablehnung des Antrags erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

Artikel 5. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekrets vom 20.12.2004 innerhalb von fünfzehn Tagen übermittelt.

Artikel 6. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin übermittelt.

Gewährung von Gutscheinen zu Gunsten der Betreiber von konformen individuellen Kläranlagen DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 Abs. 1 und Kapitel 4, Abschnitt 4 (Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse) des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere von Artikel R.386 §1 und §3;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 01.12.2016 zur Änderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 04.07.2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Durchführung des Dekrets vom 11.03.1999 über die Umweltgenehmigung, des reglementarischen Teils des Buchs II des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch und des reglementarischen Teils des Buchs I des Umweltgesetzbuchs in Bezug auf die Abwasserentsorgung und die öffentliche Verwaltung der autonomen Abwasserentsorgung, insbesondere Artikel 22;

Aufgrund des Beschlusses vom 02.05.2002 in Bezug auf die Abänderung des allgemeinen Abwasserplans für das Gebiet der Gemeinde AMEL, wonach die Ortschaften der Gemeinde AMEL der individuellen Zone zugewiesen wurden;

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 08.08.2011, 07.04.2014, 13.09.2018, 30.12.2019 und 21.12.2021 über die Festlegung von Gemeindegeldzuschüssen für das Einrichten, den Unterhalt sowie das Entleeren von individuellen Kläranlagen;

Aufgrund des Beschlusses vom 08.03.2018 über die Einrichtung einer öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwasseranierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL für den Abwasserbereich nicht der wallonischen

Wasserverwaltungsgesellschaft „Société Publique de Gestion de l'Eau (SPGE) angeschlossen ist, sondern selbst für die Abwassersanierung und -verwaltung zuständig ist und es somit im Interesse der Gemeinde liegt, dass möglichst viele alte Kläranlagen durch neue Anlagen ersetzt und konform unterhalten werden;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL trotz der Tatsache, dass sie der SPGE nicht angeschlossen ist, verpflichtet ist, die Bestimmungen des Wassergesetzbuches zu respektieren und einzuhalten;

In Anbetracht dessen, dass die Abwassergebühren der Gemeinde AMEL nicht an die Wallonische Region weitergeleitet werden müssen, sondern in der Gemeindekasse verbleiben;

In Anbetracht dessen, dass die bis dahin übliche Befreiung von der Steuer auf die Einleitung häuslicher Abwässer oder der C.V.A. in Anwendung von Artikel R.386 §3 für jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die das von ihnen anfallende häusliche Abwasser selbst in einer individuellen Kläranlage reinigt, nach Ablauf der Frist vom 31.12.2021 geendet hat;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, aus diesem Grund durch die Einführung eines Gutscheinsystems zu Gunsten von Betreibern einer konformen individuellen Kläranlage einen zusätzlichen Anreiz für die Einrichtung und das konforme Betreiben (Unterhalt, Kontrolle, Entleerung, Wartung) von individuellen Kläranlagen zu schaffen;

In Erwägung dessen, dass es im Hinblick auf die Förderung der lokalen Geschäftswelt angebracht ist, dass die gewährten Gutscheine in den teilnehmenden Geschäften und Horeca-Betrieben eingelöst werden können, die in der Gemeinde AMEL angesiedelt sind;

In Erwägung dessen, dass Ausschuss II in seiner Sitzung vom 24.06.2024 über den Tagesordnungspunkt beraten hat;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel in Artikel 87903/331/01 des ordentlichen Haushaltsplans der jeweiligen Rechnungsjahre vorzusehen sind;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Betreibern einer konformen individuellen Kläranlage nach jeder erfolgten Kontrolle eine Prämie in Form von Gutscheinen zu gewähren.

Artikel 2. Folgende Regelung für das Gutscheinsystem anzuwenden:

1. Den Betreibern der konformen individuellen Kläranlagen wird eine Prämie in Form von Gutscheinen in Höhe von 75,00 € pro erfolgter Kontrolle und nach Vorlage eines positiven Kontrollberichts gewährt. Im Falle von Mietwohnungen wird die Prämie den Wohnungseigentümern bzw. Miteigentümern, denen die Kläranlage gehört und die sie betreiben, nicht aber den Mietern, ausgestellt.

2. Die einzelnen Gutscheine haben jeweils einen Wert von 25,00 €. Sie können sukzessiv genutzt werden und können vom Empfänger nicht gegen Bargeld eingetauscht werden.

3. Die Ausstellung der Gutscheine erfolgt nach Vorlage eines positiven Kontrollberichts durch ein für die Durchführung von Kontrollen von Kläranlagen zertifiziertes Unternehmen und nach Überprüfung durch den Umweltschutzdienst.

4. Die Zustellung der Gutscheine erfolgt auf dem Postweg.

5. Die Gutscheine können lediglich in den teilnehmenden Geschäften und Horeca-Betrieben eingelöst werden, die in der Gemeinde AMEL angesiedelt sind.

6. Die Geschäfte reichen die Gutscheine monatlich beim Finanzdienst der Gemeinde ein.

7. Nach erfolgter Zahlungsanweisung durch das Gemeindegremium wird der Wert der eingelösten Gutscheine auf das Konto der Geschäfte überwiesen.

Artikel 3. Die gegenwärtige Regelung tritt am 01.01.2025 in Kraft, wobei das Datum der Kontrolle als Stichtag für die Gewährung der Prämie gilt.

Artikel 4. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem Finanzdienst zugestellt.

Antrag der gemeindlichen VoG „Bambuschkitz“ aus 4770 AMEL, Zum Bambusch 20 auf Gewährung eines Überbrückungskredits (zinsloses Darlehen) und eines Zuschusses zur Finanzierung der Innenausstattung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 Abs. 1 und Kapitel 4, Abschnitt 4 (Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse) des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Satzungen der gemeindlichen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht « Bambuschkitz », abgekürzt « Bambuschkitz VoG », veröffentlicht in den Beilagen des Belgischen Staatsblattes am 23.06.2023;

Aufgrund des Geschäftsführungsvertrags zwischen der Gemeinde AMEL und der gemeindlichen VoG „Bambuschkitz“ im Hinblick auf den Betrieb einer Kinderkrippe in 4770 AMEL, Zum Bambusch 20, insbesondere Artikel 26;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 12.09.2023, wodurch der VoG "Bambuschkitz" ein zinsloses Darlehen in Höhe von 30.000,00 € im Hinblick auf den Betrieb der Kinderkrippe gewährt wurde;

In Anbetracht dessen, dass der VoG "Bambuschkitz" von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Zuschuss in Höhe von 17.946,11 € (50 % der Gesamtkosten von 35.892,22 €) für die Innenausstattung der Kinderkrippe in 4770 AMEL, Zum Bambusch 20 gewährt wurde;

Nach Durchsicht des Antrags der gemeindlichen VoG "Bambuschkitz" vom 07.06.2024 auf Gewährung eines Überbrückungskredits (zinsloses Darlehen) und eines Zuschusses in Höhe von jeweils 17.946,11 € zur Finanzierung der Innenausstattung der Kinderkrippe;

In Anbetracht dessen, dass der Überbrückungskredit dazu dienen soll, den seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährten Zuschuss in Höhe von 17.946,11 € bis zu dessen Eingang auf das Konto der gemeindlichen VoG vorzufinanzieren;

In Anbetracht dessen, dass der Zuschuss dazu dienen soll, die restlichen 50 % der Anschaffungskosten der Innenausstattung in Höhe von 17.946,11 € zu finanzieren;

In Erwägung dessen, dass die Rückzahlung des am 12.09.2023 gewährten zinslosen Darlehens noch nicht erfolgt ist, da die VoG "Bambuschkitz" noch nicht operationell ist und über eigene entsprechende Finanzmittel verfügt;

In Erwägung dessen, dass es daher angebracht erscheint, von Artikel 26 Absatz 3 des Geschäftsführungsvertrags abzuweichen, wonach die Gewährung einer Finanzhilfe so lange ausgesetzt wird, wie die VoG eine zuvor erhaltene Finanzhilfe zurückzahlen muss;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel in den Artikeln 761/522/52 (Zuschuss) und 761/820/51 (zinsloses Darlehen) des außerordentlichen Haushaltsplans vorgesehen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag der gemeindlichen VoG "Bambuschkitz" auf Genehmigung eines Überbrückungskredits (zinsloses Darlehen) und eines Zuschusses in Höhe von jeweils 17.946,11 € für die Einrichtung der Innenausstattung der Kinderkrippe in 4770 AMEL, Zum Bambusch 20 wird stattgegeben.

Artikel 2. Eine Summe in Höhe von 35.892,22 € wird auf das Konto der VoG "Bambuschkitz" überwiesen.

Artikel 3. Die Finanzierung erfolgt über die beiden Artikel 761/522/52 und 761/820/51 des außerordentlichen Haushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 4. Die Rückzahlung des Überbrückungskredits in Höhe von 17.946,11 € an die Gemeinde AMEL erfolgt unmittelbar nach Überweisung des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährten Zuschusses über die gleiche Summe auf das Konto der gemeindlichen VoG "Bambuschkitz".

Artikel 5. Die Auszahlung des Zuschusses in Höhe von 17.946,11 € erfolgt nach Erhalt der entsprechenden Belege seitens der gemeindlichen VoG "Bambuschkitz".

Artikel 6. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme übermittelt.

Genehmigung einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft für einen Kredit der VoG "Dorfhaus MIRFELD"

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

In Anbetracht dessen, dass die VoG "Dorfhaus MIRFELD" einen Kredit in Höhe von 30.000,00 € zur Finanzierung des Innenausbaus des Dorfhauses MIRFELD abschließen möchte;

Nach Durchsicht des Antrages der VoG "Dorfhaus MIRFELD" aus 4770 MIRFELD, Reutergasse 5 vom 05.06.2024 auf Genehmigung einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft für einen Kredit in Höhe von 30.000,00 €;

In Erwägung dessen, dass die VoG "Dorfhaus MIRFELD" zur Beschränkung der Finanzierungskosten von 30.000,00 € besichert werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Sein prinzipielles Einverständnis zur Genehmigung einer Bürgschaft zwecks Finanzierung des Innenausbaus in Höhe von 30.000,00 € zu erteilen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Einleitung der Schritte zur Leistung der Bürgschaft zu Gunsten der VoG „Dorfhaus MIRFELD“ zu beauftragen:

- Sobald die VoG „Dorfhaus MIRFELD“ die Anleihe beantragt hat, leistet die Gemeinde eine Bürgschaft, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, für die durch die VoG zu tragenden Kosten der Anleihe von 30.000,00 € ab Aufnahme derselben.

- Der Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben; die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreiben unterrichtet.

- Sich zu verpflichten die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

- Sollten die oben erwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die dem laufenden Konto der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde der Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zu vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen und im Falle von Verzug, die Verzugszinsen hinzuzufügen, die ab der Fälligkeit bis zum Tage des Eintreffens der Gelder bei der Gesellschaft zum Tageszinssatz berechnet werden.

Artikel 3. Der vorliegende Beschluss ist gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu übermitteln.

Zuwendung des Sondersozialzuschusses 2024 zu Gunsten der Kinderstation für Krebserkrankungen des Krankenhauses „Clinique CHC Montlégia“ in LÜTTICH und zu Gunsten eines Projektes zur Unterstützung von Mädchen und Frauen im Kongo als Opfer sexualisierter Gewalt

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 Abs. 1 und Kapitel 4, Abschnitt 4 (Gewährung und Kontrolle der von der Gemeinde gewährten Zuschüsse) des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL seit 1985 Hilfsorganisationen, sozialen Vereinigungen und Wohltätigkeitsvereinen einen Sondersozialzuschuss zur Verfügung stellt;

In Anbetracht dessen, dass im Jahr 2024 witterungsbedingt kein gemeinsamer Frühjahrslauf aller Schüler und Schülerinnen der Primarschulklassen der Schulen der Gemeinde AMEL stattgefunden hat;

In Erwägung dessen, dass die einzelnen Schulniederlassungen an verschiedenen Tagen einen Lauf der Schüler und Schülerinnen der Primarschulklassen durchgeführt haben;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL für jede gelaufene Runde der Schüler und Schülerinnen einen Betrag von 0,75 € spendet;

In Erwägung dessen, dass insgesamt 2.430 Runden zurückgelegt wurden und dies einem Betrag von 1.822,50 € entspricht;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium dem Gemeinderat vorschlägt, die beim Frühjahrslauf erlaufene Summe in Höhe von 1.822,50 € auf 2.500,00 € zu erhöhen und die Summe zu gleichen Teilen zwischen den beiden folgenden Organisationen aufzuteilen:

- Kinderstation für Krebserkrankungen des Krankenhauses „Clinique CHC Montlégia“ in LÜTTICH;
- Projektes zur Unterstützung von Mädchen und Frauen im Kongo als Opfer sexualisierter Gewalt;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan 2024 vorgesehen wurden;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Einen Betrag in Höhe von jeweils 1.250,00 € zu Gunsten der Kinderstation für Krebserkrankungen des Krankenhauses „Clinique CHC Montlégia“ in LÜTTICH und zu Gunsten eines Projektes zur Unterstützung von Mädchen und Frauen im Kongo als Opfer sexualisierter Gewalt zu überweisen.

Artikel 2. Der Finanzdirektorin eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Förderverein Forst & Holz VoG - Mitgliedschaft 2024 DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Schreibens des Fördervereins Forst & Holz VoG vom 05.06.2024 in Bezug auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrags 2024;

In der Erwägung, dass es laut Artikel 2 § 1 der Satzungen Ziel und Aufgabe des Fördervereins ist, den Einsatz des Holzes als Baustoff, Werkstoff, Chemierohstoff und Energieträger zu fördern;

In Erwägung der finanziellen und wirtschaftlichen Bedeutung des Holzsektors in der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht dessen, dass der Mitgliedsbeitrag sich für Gemeinden wie folgt zusammensetzt: 0,025 € pro Ha Gemeindegewald und 0,025 € pro Einwohner;

In Anbetracht dessen, dass der Bestand des Gemeindegewaldes sich am 31.12.2023 auf 3.536 Ha belief;

In Anbetracht dessen, dass die Bevölkerungszahl der Gemeinde sich am 31.12.2023 auf 5.599 Einwohner belief;

In Anbetracht dessen, dass sich der Mitgliedsbeitrag 2024 somit auf 228,38 € beläuft;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2024 in Höhe von 228,38 € auf das Konto des Fördervereins Forst & Holz VoG (BE35 2480 1889 6337) zu überweisen.

Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Erneuerung der Kanalisation in EIBERTINGEN: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06.01.2023, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsauftrag bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung) im Hinblick auf die Erneuerung der Kanalisation in EIBERTINGEN gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung dieses Beschlusses das Studienbüro LACASSE-MONFORT

SPRL aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor (inkl. Bauleitung) bezeichnet worden ist;
Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2024-25 auszuführenden Arbeiten;
Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 351.048,50 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;
In Erwägung dessen, dass Artikel 57 des Gesetzes vom 17.06.2026 über öffentliche Aufträge vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag mit einem oder mehreren festen Abschnitten und einem oder mehreren bedingten Abschnitten vergeben kann;
In Erwägung dessen, dass das vorliegende Projekt in einen festen Abschnitt (Teil 1) und einen bedingten Abschnitt (Teil 2) aufgeteilt ist;
In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt anlässlich der Sitzung des Ausschusses III vom 01.07.2024 besprochen worden ist;
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 7-2024 der Finanzdirektorin vom 24.06.2024;
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 87701/732/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 eingetragen ist und gegebenenfalls angepasst wird;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und den Wasserdienst, der erklärte, nach Rücksprache mit Ausschuss III die folgenden Abänderungen in noch in das Lastenheft einfließen zu lassen:

- Der bestehende Kanal im Buchenweg zwischen CV3 und CV4 wird nicht entfernt;
- Der zusätzliche Kanal im Buchenweg zwischen CV3 und CV4 wird um 10 Meter bis zum Bushäuschen verlängert;
- Oberhalb der Klärteiche werden 23,5m Verrohrung (700mm) durch einen offenen Graben ersetzt;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied VEITHEN zwar erklärte, dass das vorgelegte Projekt zu begrüßen sei, im Vorfeld aber viele Fehler bzgl. der Planung begangen worden seien;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 15 JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (VEITHEN) :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:
Erneuerung der Kanalisation in EIBERTINGEN.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 351.048,50 €, ohne MwSt., festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

Teil 1 (fester Abschnitt): 241.585,38 €, ohne MwSt.

Teil 2 (bedingter Abschnitt): 109.463,13 €, ohne MwSt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines vereinfachten Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 87701/732/60 einzutragenden Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

VERORDNUNGEN

Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Anpassung des Artikels 11 der Gesamtverordnung

vom 06.08.2019 betreffend der 30er Zonen an den Gemeindeschulen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;
Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;
Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften über die Benutzung der öffentlichen Straße sowie des Königlichen Erlasses über die Fahrbahnanhebungen;
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Straßenverkehrszeichen;
In Erwägung dessen, dass in Folge der Anpassung der Straßenverkehrsgesetzgebung die Möglichkeit besteht, die Uhrzeiten und Tage der Geschwindigkeitsbegrenzung in den 30er Zonen festzulegen;
In Anbetracht dessen, dass das Polizeikollegium der Polizeizone Eifel vorschlägt, einheitliche Wochentage und Uhrzeiten festzulegen, und zwar montags bis freitags von 7 Uhr bis 18 Uhr;
In der Erwägung dessen, dass diese Maßnahmen auf das Gemeinde- und Regionalstraßennetz Anwendung finden;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die am 06.08.2019 verabschiedete Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Koordinierte Fassung für alle Kommunalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL, Artikel 11 betreffend der 30er Zonen an den Gemeindeschulen wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:
Die Maßnahme wird mittels Aufstellung der Verkehrszeichen F4A, A23 und F4B sowie des Zusatzschildes mit der Aufschrift „MO-FR und 7-18 Uhr“ durchgeführt;
Artikel 2. Die gegenwärtige Verordnung wird dem Beamten der Wallonischen Region zu weiteren Veranlassung unterbreitet.

VERWALTUNG

Abänderung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 Absatz 1 und 111 Absatz 1, 2.;

Aufgrund von Artikel 12 2° des Dekrets vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals, verabschiedet durch Gemeinderatsbeschluss vom 29.02.1996 und seiner Abänderung bzw. Ergänzungen;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 06.02.2024 betreffend die Bezeichnung eines kommunalen feststellenden Bediensteten für Umweltangelegenheiten;

In Erwägung dessen, dass der kommunale feststellende Bedienstete zwischenzeitlich seinen Dienst aufgenommen hat und es infolge des mit dieser Funktion einhergehenden Arbeitspensums angebracht erscheint, Bediensteten, die die Funktion eines kommunalen feststellenden Beamten für Umweltangelegenheiten ausüben, eine Funktionszulage zu gewähren;

In Erwägung dessen, dass ein entsprechender Artikel in das Besoldungsstatut des Gemeindepersonals einzufügen;

In Anbetracht dessen, dass es darüber hinaus angebracht erscheint, dem Gemeindepersonal im Hinblick auf die Förderung der Fahrradmobilität die Möglichkeit einzuräumen, ganz oder teilweise auf die Jahresendprämie zu verzichten, und zwar zugunsten eines Budgets, mit dem sie einen Vorteil in Bezug auf die Fahrradmobilität wählen können;

Nach Durchsicht des Protokolls der Konzertierung vom 11.06.2024 zwischen der Gemeinde und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen mit gleichzeitiger Konzertierung mit dem ÖSHZ;

In Anbetracht der Finanzlage der Gemeinde, die zusätzliche Ausgaben im Personalbereich erlaubt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Generaldirektors;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. In Kapitel V (Auszahlung des Gehalts), Abschnitt 3 (Jahresendzulage) den bisherigen Artikel 37 wie folgt abzuändern:

§ 1 – Die Zulage wird in einem Mal im Laufe des Monats Dezember des betreffenden Jahres ausgezahlt.

§ 2 – Die Bediensteten können beantragen, ganz oder teilweise auf die Jahresendprämie zu verzichten, und zwar zugunsten eines Budgets, mit dem sie einen Vorteil in Bezug auf die Fahrradmobilität wählen können. Die konkreten Modalitäten dieses Vorteils werden in einer Fahrradpolice festgelegt.

§ 3 – Das Gemeindegremium gewährt oder lehnt den in § 2 genannten Antrag auf Verzicht auf der Grundlage der oben genannten konkreten Modalitäten ab. Im Falle einer Ablehnung behalten die Bediensteten ihren vollen Anspruch auf die oben genannte Zulage.

Artikel 2. In Kapitel VI (Zulagen) des Besoldungstatuts einen zehnten Abschnitt mit dem Titel *Funktionszulage für Bediensteten die die Funktion eines kommunalen feststellenden Bediensteten für Umweltangelegenheiten ausüben* und folgenden Inhalts einzufügen:

Artikel 62bis. Den Bediensteten, die die Funktion eines kommunalen feststellenden Beamten für Umweltangelegenheiten im Sinne des Buchs I des wallonischen Umweltgesetzbuches bei der Ausführung ihrer Arbeit ausüben, wird eine jährliche pauschale Funktionszulage gewährt.

Artikel 62ter. Die Höhe der Funktionszulage wird auf einen Jahresbetrag von 2.600,00 Euro brutto festgesetzt. Die Funktionszulage wird in monatlichen Zwölfteln und nachträglich ausgezahlt. Der Betrag der Funktionszulage ist an den Leitindex 138,01 gekoppelt.

Artikel 62quatuor. Der Betrag der Funktionszulage wird für jeden nicht gearbeiteten Werktag um ein Zwanzigstel gekürzt, mit Ausnahme der Tage des jährlichen Urlaubs, der Tage des Erholungsurlaubs, der Tage, die als Ausgleich für einen Feiertag gewährt werden, der Tage des Gewerkschaftsurlaubs sowie der Tage, für die eine Dienstbefreiung gewährt wird.

Die Funktionszulage wird jedoch nicht dem Personalmitglied geschuldet, das als ständiger Delegierter zugelassen ist, wie in Artikel 77, § 1 des Königlichen Erlasses vom 28. September 1984 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die diesen Behörden unterstehen, erwähnt.

Artikel 62quinquies. Wenn der Bedienstete Leistungen auf Teilzeitbasis erbringt, wird die Funktionszulage entsprechend gekürzt.

Artikel 3. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der besonderen Verwaltungsaufsicht zur Billigung übermittelt.

Artikel 4. Weitere Ausfertigungen der gegenwärtigen Beschlussfassung werden den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und der Finanzdirektorin zur Kenntnisnahme übermittelt.

VERSCHIEDENES

Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der VoG „Vivadom“ für die Bereitstellung von Räumlichkeiten für ein Seniorendorfhaus in 4770 AMEL, Zum Bambusch 20
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass in den Räumlichkeiten der ehemaligen Bischöflichen Schule in 4770 AMEL, Zum Bambusch 20 ein Seniorendorfhaus eingerichtet wird und zur Zeit die entsprechenden Umbauarbeiten durchgeführt werden, damit die Räume den Anforderungen eines Seniorendorfhauses entsprechen;

In Anbetracht dessen, dass die VoG "Vivadom" aus 4700 EUPEN, Industriestraße 16 mit der Tagesbetreuung der Seniorinnen und Senioren betraut wird;

In Erwägung dessen, dass infolgedessen eine Nutzungsvereinbarung mit der VoG "Vivadom" abzuschließen ist;

Nach Durchsicht des Inhalts der mit der VoG "Vivadom" abzuschließenden Nutzungsvereinbarung über die Nutzung der Räumlichkeiten der ehemaligen Bischöflichen Schule als Seniorendorfhaus;

In Erwägung dessen, dass das Seniorendorfhaus an zwei Tagen pro Woche durch Seniorinnen und Senioren genutzt werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Räumlichkeiten an denjenigen Tagen, an denen sie nicht zur

Seniorenbetreuung dienen, anderen Nutzern zur Verfügung stehen;
In Anbetracht des nichtkommerziellen Charakters der Nutzung des Gebäudes;
In Erwägung dessen, dass die Nutzungsvereinbarung eine Beteiligung der VoG "Vivadom" als Nutzer des Seniorendorfhauses an den Funktionskosten des Gebäudes in Höhe von 30,00 €/Tag vorsieht;
In Erwägung dessen, dass darüber hinaus eine Evaluierung der Funktionsweise und des Kostenaufwands binnen eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeiten des Seniorendorfhauses vorgesehen ist;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;
Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die mit der VoG "Vivadom" aus 4700 EUPEN, Industriestraße 16 als Nutzer des Seniorendorfhauses abzuschließende nachstehende Nutzungsvereinbarung zu genehmigen:

1. Die Gemeinde AMEL stellt dem Nutzer einen Teil der ehemaligen Bischöflichen Schule in 4770 AMEL, Zum Bambusch 20, zur Organisation von Tagesbetreuungsangeboten für Senioren (Seniorendorfhaus) zur Verfügung, ohne dass diese Überlassung ein Mietverhältnis zwischen den Parteien begründet oder diese Nutzungsvereinbarung einen Mietvertrag zwischen den Parteien darstellt.

2. Das Gebäude kann ausschließlich zu den in Artikel 1 angeführten Zwecken benutzt werden.

Jegliche Abweichung von den hier aufgeführten Aktivitäten unterliegt einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der Eigentümerin. Die Ausrichtung von Privatveranstaltungen ist in diesem Gebäude untersagt.

3. Die Nutzungshäufigkeit beläuft sich auf 2 Tage pro Woche (ganztätig) und kann auf Antrag des Nutzers erweitert werden.

Bei Aufnahme der Tätigkeit reicht der Nutzer bei der Gemeindeverwaltung einen Terminkalender mit Angabe der Nutzungsdaten ein. Die Nutzung findet laut eingereichten Daten des Terminkalenders statt, beginnend am 01.10.2024.

Änderungen des Nutzungszeitpunktes oder variable Nutzungszeitpunkte müssen dem Eigentümer rechtzeitig mitgeteilt werden, um Konflikte mit anderen Nutzern desselben Gebäudes zu vermeiden.

4. Zur Bestreitung der mit der Nutzung des Gebäudes einhergehenden Funktionskosten entrichten die Nutzer eine Unkostenbeteiligung in Höhe von 30,00 €/Tag.

In der Unkostenbeteiligung enthalten sind sämtliche Nebenkosten, die mit der Nutzung des Gebäudes einhergehen (insbesondere Energie, Wasser, Putzen,...)

Am Ende jeden Jahres übermittelt die Gemeindeverwaltung dem Nutzer eine diesbezügliche Rechnung auf der Grundlage des eingereichten Nutzungskalenders.

5. Der Nutzer verpflichtet sich, das Gebäude als « guter Familienvater » zu nutzen. Das Gebäude muss während der Zeit der Überlassung unter der Aufsicht des Nutzers verbleiben und darf keinem Drittnutzer, der nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist, überlassen werden.

6. Ohne die schriftliche Genehmigung der Eigentümerin ist der Nutzer nicht berechtigt, Arbeiten oder Umänderungen am Gebäude vorzunehmen.

7. Der Nutzer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung wegen Schaden gegen Dritte bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft abzuschließen und der Eigentümerin hierüber Rechenschaft abzulegen.

Des Weiteren sorgt der Nutzer für den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz der Mitarbeiter und der Personen, die seinen Veranstaltungen während ihres Aufenthalts in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten beiwohnen und entbindet die Gemeinde AMEL von jeglicher Haftung für Schäden, die den Mitarbeitern und Besuchern während ihres Aufenthalts in besagten Räumlichkeiten entstehen könnten.

8. Der Nutzer verpflichtet sich nach der Nutzung des Gebäudes: das Licht auszuschalten, die Heizung auf Mindesttemperatur zu schalten, keinen Müll zu hinterlassen, die Räumlichkeiten abzuschließen, Schäden sofort zu melden, die Räumlichkeiten nur an den angegebenen Daten zu nutzen und besenrein zu hinterlassen sowie ganz allgemein die Räumlichkeiten so zu hinterlassen, dass sie vom nachfolgenden Nutzer oder der Gemeinde sofort wieder genutzt werden können. Die Nutzer werden nur nach vorheriger Absprache mit der Eigentümerin zwischen den einzelnen Nutzungsterminen Materialien oder eigene Gegenstände in dem Gebäude deponieren oder zurücklassen.

Der Nutzer haftet für die an den Räumlichkeiten und Gebäuden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

zugefügte Schäden.

9. Bei zeitlichen Konflikten betreffend die Nutzung der Räumlichkeiten oder des Gebäudes durch verschiedene Nutzer obliegt es einzig der Gemeinde, die Räumlichkeiten oder das Gebäude einem der Nutzer zuzusprechen.

10. Beendigung der Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen, kann jedoch einseitig durch den Nutzer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen oder in gegenseitigem Einvernehmen beendet werden.

Bei Verstößen des Nutzers gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Vereinbarung ist die Gemeinde berechtigt, den Zutritt zu den betreffenden Räumlichkeiten zu untersagen.

11. Insofern ein Gebäudeschlüssel ausgehändigt wird, wird eine Kautions von 50 € für den Gebäudeschlüssel eingefordert die bei Rückgabe des Schlüssels erstattet wird.

Artikel 2. Der Herr Bürgermeister und der Herr Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung seitens der Gemeinde AMEL beauftragt.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der VoG "Vivadom" und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Abschluss einer Rahmenvereinbarung für geotechnische Tests, geophysikalische Tests, Bodenproben und -analysen für Abwasser- und Kanalisationsprojekte (2024-2028)

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere der Artikel 2 6. und 47 im Hinblick auf den Anschluss von öffentlichen Auftraggebern an eine zentrale Beschaffungsstelle;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen sowie seiner nachfolgenden Abänderungen;

In Anbetracht dessen, dass eine zentrale Beschaffungsstelle Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge für begünstigte öffentliche Auftraggeber vergeben darf;

In Anbetracht dessen, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine zentrale Beschaffungsstelle in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung befreit ist, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren;

In Anbetracht dessen, dass der Mechanismus der zentralen Beschaffungsstelle die Möglichkeit bietet, Bestellungen zusammenzulegen, und die begünstigten öffentlichen Auftraggeber von der Pflicht befreit, ein öffentliches Auftragsvergabeverfahren für ihre Bestellungen selbst zu organisieren;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 22.09.2020 über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen AIDE für geotechnische Untersuchungen, geophysikalische Untersuchungen, Probenahmen und Bodenanalysen zu Abwasserreinigungs- und Gemeindeprojekten;

In Erwägung dessen, dass diese Rahmenvereinbarung im Jahr 2024 ausläuft und somit ein neuer Rahmen für die Schaffung einer zentralen Beschaffungsstelle zwischen der Interkommunalen AIDE und der Gemeinde AMEL für geotechnische Tests, geophysikalische Tests, Bodenproben und -analysen für Abwasser- und Kanalisationsprojekte festgelegt werden muss;

Nach Durchsicht des Schreibens Referenz LH/QT/2031/2024 der Interkommunalen Vereinigung für Entwässerung und Abwasserklärung der Gemeinden der Provinz Lüttich (AIDE) vom 28.05.2024 in oben genannter Angelegenheit und nach Durchsicht der dem vorerwähnten Schreiben beigefügten Vereinbarung und der Anhänge;

In Anbetracht der in der Vereinbarung festgehaltenen Bestimmungen bezüglich der nachfolgenden Punkte:

- Rechtlicher Rahmen
- Begriffsbestimmungen
- Zweck der Zentrale und Gegenstand des von ihr vergebenen Auftrags
- Beitritt zur zentralen Beschaffungsstelle
- Arbeitsweise der zentralen Beschaffungsstelle
- Haftung und Zahlungen
- Streitfälle
- Dauer
- Datum des Inkrafttretens;

In Anbetracht der in Artikel 3 der Vereinbarung beschriebenen Dienstleistungen;
In Erwägung dessen, dass alle Bedingungen erfüllt sind, um die Beziehung zwischen der Gemeinde und der AIDE als intern zu betrachten, so dass diese Beziehung nicht unter die Gesetzesvorschriften über öffentliche Aufträge fällt;
In Anbetracht dessen, dass der Abschluss der vorerwähnten Vereinbarung somit von Vorteil für die Gemeinde ist, damit für die Durchführung der aufgelisteten Dienstleistungen keine Ausschreibung von Seiten der Gemeinde durchzuführen ist und in der Regel günstigere Tarife bei Sammelaufträgen seitens der beauftragten Unternehmen gewährt werden;
In Erwägung dessen, dass an die Unterzeichnung der Vereinbarung keine finanziellen Verbindlichkeiten geknüpft sind;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;
Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Schaffung einer zentralen Beschaffungsstelle mit der Interkommunalen AIDE für geotechnische Tests, geophysikalische Tests, Bodenproben und -analysen für Abwasser- und Kanalisationsprojekte wird genehmigt.
Artikel 2. Der Herr Bürgermeister und der Herr Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der vorerwähnten Vereinbarung beauftragt.
Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der AIDE zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Der nachstehende Punkt wurde gemäß Artikel 29 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen.

Ankauf einer Kanalkamera für den kommunalen feststellenden Bediensteten der Gemeinde AMEL: Genehmigung der Leistungsbeschreibung - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
In Anbetracht dessen, dass für den kommunalen feststellenden Bediensteten der Gemeinde AMEL eine Kanalkamera zu erwerben ist;
Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere des Artikels 151 § 1 Absatz 1, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;
In Erwägung dessen, dass der Schätzpreis der Kosten dieses Lieferauftrages unter 30.000,00 €, ohne MwSt., liegt und der Auftrag daher gemäß Artikel 92, Absatz 2 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf angenommene Rechnung werden kann;
In Erwägung dessen, dass darüber hinaus von der Verabschiedung eines Lastenheftes abgesehen werden kann;
In Erwägung dessen, dass laut ministeriellem Erlass der wallonischen Regierung vom 27.07.2023 zur Gewährung einer Subvention an Gemeinden für den Erwerb von Material und Dienstleistungen, die eine bessere Objektivierung der Feststellung von Umweltverstößen ermöglichen ein Zuschuss in Höhe von 1.500 € zugesagt werden kann;
Nach Durchsicht des Schreibens des ÖDW Umwelt vom 13.03.2024, wonach der Ankauf einer Kanalkamera den Kriterien für die Gewährung eines Zuschusses entspricht und das entsprechende Dossier vor dem 15.09.2024 einzureichen ist;
Nach Durchsicht der vorliegenden Leistungsbeschreibung;
In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im Rahmen der dritten Kreditabänderung im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 87902/744-51

eingetragen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf einer Kanalkamera für den kommunalen feststellenden Bediensteten der Gemeinde AMEL;

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 22.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung zu vergeben.

Artikel 4. Diesen Lieferungsantrag mittels des unter Artikel 87902/744-51 einzutragenden Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 zu finanzieren.

Artikel 5. Den gegenwärtigen Beschluss mit allen späteren Unterlagen dem ÖDW Umwelt zwecks Beantragung des Zuschusses zu übermitteln.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu